

► In eigener Sache

### Neu: Fünf FAO-Stunden mit VK absolvieren

| Die BRAK hat beschlossen, die Gesamtdauer der von Fachanwälten zu erbringenden Fortbildungsleistungen ab dem 1.1.15 von 10 auf 15 Stunden zu erhöhen. Hiervon dürfen künftig fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, wenn eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. „Versicherung und Recht kompakt“ stellt seinen Abonnenten zweimal jährlich eine Lernerfolgskontrolle in Form eines online Multiple-Choice-Testverfahrens kostenlos zur Verfügung. |

25 Fragen mit je vier Antwortmöglichkeiten betreffen Beiträge aus den Ausgaben Januar bis Mai bzw. Juli bis November von „Versicherung und Recht kompakt“. Diese stellen wir Ihnen auch gesondert online zur Verfügung. Zu diesen Beiträgen können Sie für das erste Halbjahr im Juni und für das zweite Halbjahr im Dezember online einen Multiple-Choice-Test absolvieren. Im Bestehensfall erhalten Sie ein schriftliches Zertifikat zur Vorlage bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer.

**IHR VORTEIL** | Sie können die fünf Stunden FAO-Fortbildung in Ihrer Kanzlei oder zu Hause absolvieren, ohne ein kostenpflichtiges Seminar besuchen zu müssen. So sparen Sie zudem Reisekosten und verlieren keine Arbeitszeit. Außerdem sind Sie an keinen festen Termin gebunden. Das Selbststudium richtet sich nach Ihrem Terminkalender – nicht umgekehrt.

► Kfz-Vollkaskoversicherung

### Fahrzeug kippt vom Wagenheber: Vollkasko muss zahlen

| Rüttelt der VN einer Vollkaskoversicherung beim Versuch, die Räder zu wechseln so an einem klemmenden Rad, dass das Fahrzeug vom Wagenheber kippt, ist der durch den Wagenheber am Fahrzeug verursachte Schaden kein Betriebs-, sondern ein versicherter Unfallschaden im Sinne der Vollkaskoversicherung. |

So beurteilt das LG Augsburg das Geschehen und erhält dafür die Bestätigung durch das OLG München (LG Augsburg 28.2.14, 012 O 3509/13; bestätigt durch OLG München 30.7.14, 14 U 1328/14, Abruf-Nr. 143299).

Der VN hatte einen hydraulischen Rollwagenheber benutzt. Der kippte und richtete Schaden am Fahrzeug an. Der Unfallbegriff setzt eine Einwirkung auf das Fahrzeug „von außen“ voraus. Damit ist eine Einwirkung von einem Gegenstand gemeint, der nicht zum Fahrzeug gehört. Das sah das Gericht hier als erfüllt an.

**EINSENDER** | RA Christian Stalter, Memmingen.



INFORMATION

Mehr dazu  
unter [www.iww.de](http://www.iww.de)



IHR PLUS IM NETZ

[vk.iww.de](http://vk.iww.de)  
Abruf-Nr. 143299